

Abwasserentsorgungsreglement

vom 28. Juni 2004

(in Kraft ab 1. Januar 2005)

6.2 R



Inhaltsverzeichnis

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT.....5

1. ALLGEMEINES5

Art. 15
Aufgaben.....5

Art. 25
Zuständiges Organ.....5

Art. 36
Entwässerung des Stadtgebietes.....6

Art. 46
Erschliessung6

Art. 56
Kataster.....6

Art. 66
Öffentliche Leitungen.....6

Art. 77
Hausanschlussleitungen.....7

Art. 87
Durchleitungsrechte7

Art. 98
Schutz öffentlicher Leitungen.....8

Art. 108
Leitungen im Strassengebiet.....8

Art. 118
Gewässerschutzbewilligungen8

Art. 129
Vollzug, Informations-, Betretungs- und Kontrollrechte.....9

2. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN9

Art. 139
Anschlusspflicht.....9

Art. 149
Bestehende Bauten und Anlagen9

Art. 159



Vorbehandlung schädlicher Abwässer9

Art. 16 10

 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung 10

 Regen- und Reinabwasser 10

 Versickerung 10

 Rückhaltmassnahmen..... 10

 Trennsystem 10

 Mischsystem 10

 Diverses 11

Art. 17 11

 Waschen von Motorfahrzeugen 11

Art. 18 11

 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung 11

Art. 19 12

 Kleinkläranlagen und Jauchegruben 12

Art. 20 12

 Grundwasserschutzzonen -areale und Quellwasserschutzzonen 12

3. BAUKONTROLLE 12

Art. 21 12

 Baukontrolle..... 12

Art. 22 13

 Pflichten der Privaten 13

Art. 23 13

 Projektänderungen 13

4. BETRIEB UND UNTERHALT 14

Art. 24 14

 Einleitungsverbot..... 14

Art. 25 14

 Rückstände aus Abwasseranlagen 14

Art. 26 15

 Haftung für Schäden 15

Art. 27 15

 Unterhalt und Reinigung 15



5. FINANZIERUNG	15
Art. 28	15
Eigenwirtschaftlichkeit.....	15
Art. 29	16
Finanzierung der Abwasserentsorgung	16
Art. 30	16
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes.....	16
Art. 31	17
Anschlussgebühren	17
Bemessungsgrundlagen	17
Änderungen.....	17
Meldung.....	18
Art. 32	18
Wiederkehrende Gebühren	18
a) Allgemeines	18
Art. 33	18
b) Grundgebühr.....	18
Art. 34	18
c) Verbrauchsgebühr	18
Art. 35	19
d) Regenabwassergebühr	19
Art. 36	19
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	19
Art. 37	20
Rechnungsstellung	20
Art. 38	20
Fälligkeit, Akontozahlung.....	20
Art. 39	20
Zahlungsfrist, Verzugszins, Einforderung der Gebühren	20
Art. 40	21
Verjährung.....	21
Art. 41	21
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	21



Art. 42	21
Grundpfandrecht der Stadt.....	21
6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 43	21
Widerhandlungen gegen das Reglement	21
Art. 44	21
Rechtspflege	21
Art. 45	22
Übergangsbestimmungen	22
Art. 46	22
In-Kraft-Treten, Anpassung.....	22
T1 ÜBERGANGSBESTIMMUNG DER ÄNDERUNG VOM 29. APRIL 2024	22
Art. T1-1	22
BESCHEINIGUNG	23
REGLEMENTSÄNDERUNGEN	23
ANHANG 1	24
Abwassertarif I	24
Art. 1	24
Anschlussgebühren	24
Art. 2	24
In-Kraft-Treten.....	24
ANHANG 2	25
Abwassertarif II	25
Art. 1	25
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr.....	25
Art. 2	25
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr.....	25
Art. 3	25
In-Kraft-Treten.....	25
ABKÜRZUNGEN	26



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996, erlässt folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgaben

- ¹ Die Stadt Langenthal organisiert und überwacht auf dem gesamten Stadtgebiet die Entsorgung der Abwässer.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhabern übertragen werden (Art. 109 BauG).

Art. 2

Zuständiges
Organ

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen dem Stadtbauamt.
- ² Das Stadtbauamt ist insbesondere zuständig für
 - a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Stadt;
 - b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c die Baukontrolle;
 - d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
 - f den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
 - g die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.



Art. 3

Entwässerung
des Stadtge-
bietes

Die Entwässerung des Stadtgebietes richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP), bzw. nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Stadt.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Stadt nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber. Die Stadt kann in Härtefällen, namentlich bei unzumutbaren Kosten, angemessene Beiträge leisten.

Art. 5

Kataster

¹ Die Stadt erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Stadt die Ausführungspläne der Abwasseranlagen der Stadt und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Lei-
tungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Stadt plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerinnen und Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Stadt.



Art. 7

Hausanschluss-
leitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Stadt.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhabern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Stadt Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen. In allen anderen Fällen gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber.

⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhabern.

Art. 8

Durchleitungs-
rechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber.



Art. 9

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Das Stadtbauamt kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen braucht eine Bewilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Stadt, muss die Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, tragen die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 10

Leitungen im Strassengebiet

Die Stadt ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.



Art. 12

Vollzug, Informations-, Betretungs- und Kontrollrechte

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die zuständigen Organe der Abwasserentsorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

2. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Das Stadtbauamt legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

**Art. 16**

Allgemeine Grundsätze der Liegenschafts-entwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Stadt auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Regen- und Reinabwasser

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zulassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

Versickerung

b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

Rückhaltmassnahmen

c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regenabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

Trennsystem

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

Mischsystem

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GKP bzw. GEP abzuleiten.



Diverses

- ⁶ Das Stadtbauamt legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Das Regenabwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- ⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
- ⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- ¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- ¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- ¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweilig gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).
- ² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber.



Art. 19

Kleinkläranlagen
und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20

Grundwasserschutz-
zonen -areale und Quell-
wasserschutz-
zonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthalten besonderen Vorschriften zu beachten.

3. BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

¹ Das Stadtbauamt sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann das Stadtbauamt Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Expertinnen oder Experten beziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Stadt keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Das Stadtbauamt meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.



Art. 22

Pflichten der
Privaten

- ¹ Dem Stadtbauamt ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Stadt sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben zu ersetzen.

Art. 23

Projekt-
änderungen

- ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen vor deren Ausführung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die geänderten Pläne sind dem Stadtbauamt vor Ausführung der Arbeiten einzureichen.
- ² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.



4. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24

Einleitungsverbot ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des geeigneten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsoft, Silosoft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Art. 25

Rückstände aus Abwasseranlagen ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Stadt ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.



Art. 26

Haftung für
Schäden

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Stadt haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Allfällige Ablagerungen im öffentlichen Kanalisationsnetz, aufgrund von Bauarbeiten, werden nach Abschluss auf Kosten der Bauherrschaft beseitigt.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann das Stadtbauamt nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

5. FINANZIERUNG

Art. 28

Eigenwirtschaft-
lichkeit

¹ Die Aufgabe der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich grundsätzlich nach dem GSchG bzw. KGSchG.



Art. 29

Finanzierung der
Abwasser-
entsorgung

¹ Die Stadt finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung durch die Erhebung von

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren für Abwasser und Regenabwasser);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der einmaligen Gebühren im Abwassertarif I (= Anhang 1 zu diesem Reglement). Der Abwassertarif wird veröffentlicht.
- b der Gemeinderat die Höhe der wiederkehrenden Gebühren im Abwassertarif II (= Anhang 2 zu diesem Reglement). Der Abwassertarif II wird veröffentlicht.

Art. 30

Kostendeckung
und Ermittlung
des Aufwandes

¹ Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der stadt eigenen Kanalisationen,
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der stadt eigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der stadt eigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Der Gemeinderat kann aus wirtschaftlichen Gründen die in Absatz 2 festgelegten Einlagen um maximal 50% reduzieren. Er legt den Ansatz im Abwassertarif II (= Anhang 2 zu diesem Reglement) fest.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 31**

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erweiterung der bestehenden Abwasseranlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bemessungsgrundlagen

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird gestützt auf die Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW ermittelt.

³ Bei der Ermittlung der Belastungswerte fallen diejenigen Wasserhähne ausser Betracht, deren Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird oder deren Wasser ausschliesslich für Kühlzwecke verwendet wird und gemäss einer Abwasserbewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern wieder dem Grundwasser zugeführt werden muss.

⁴ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässert Fläche zu bezahlen.

Für Regenabwasser, welches nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird, ist keine Gebühr zu bezahlen.

⁵ Kommen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen bei der Erhebung der versiegelten Grundstücks- und Dachflächen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 22) nicht nach, werden die Flächen, auf Kosten der Betroffenen, vom Stadtbauamt erhoben.

Änderungen

⁶ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁷ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann in keinem Fall eine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁸ Beim Bau eines Gebäudes auf derselben Parzelle werden die vorbestehenden BW bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten BW angerechnet. Provisorien fallen nicht unter diese Bestimmung.¹

^{8bis} Bei Provisorien (gemäss Baubewilligung) wird zur Berechnung der Anschlussgebühr 1/960 der gesamten Anschlussgebühr mit der Anzahl bewilligter Monate multipliziert. Angebrochene Monate gelten als ganze Monate.²

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 29. April 2024, in Kraft ab 1. September 2024

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 29. April 2024, in Kraft ab 1. September 2024



- Meldung ⁹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall dem Stadtbauamt unaufgefordert zu melden.

Art. 32

- Wiederkehrende Gebühren
a) Allgemeines ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhaltung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30 - 50 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 70 Prozent.

Art. 33

- b) Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr wird gestützt auf Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW ermittelt. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.
- ² Bei der Ermittlung der Belastungswerte fallen diejenigen Wasserhähne ausser Betracht, deren Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird oder deren Wasser ausschliesslich für Kühlzwecke verwendet wird und gemäss einer Abwasserbewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern wieder dem Grundwasser zugeführt werden muss.

Art. 34

- c) Verbrauchsgebühr ¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 5.
- ² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt durch das Stadtbauamt, nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen.



³ Keine Verbrauchsgebühr wird erhoben:

- für Wasserentnahmestellen, welche Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zuführen, sofern sie über einen separaten Wasserzähler, welcher auf eigene Kosten einzubauen ist, verfügen,
- für die Bauwasserabgabe sowie
- für Wasser, das ausschliesslich für Kühlzwecke verwendet wird und das gemäss einer Abwasserbewilligung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern wieder dem Grundwasser zugeführt werden muss.

Art. 35

d) Regen-
abwasser-
gebühr

¹ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr (pro m² entwässerter Fläche) zu bezahlen.

² Für Regenabwasser, welches nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird, ist keine Gebühr zu bezahlen.

³ Für Regenabwasser aus öffentlichen und privaten Strassen wird keine Gebühr erhoben.

Art. 36

Industrie-, Ge-
werbe- und
Dienstleistungs-
betriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 33 und Art. 35.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und Absatz 5 aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Verbrauch, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten, nach Weisung des Stadtbauamtes, einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.



⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktor nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

Art. 37

Rechnungs-
stellung

Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Inkassostelle zu bestimmenden Zeitabständen. Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des vorausichtlichen ARA-Gebührenbezugs gestellt werden. Die Inkassostelle ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Art. 38

Fälligkeit, Akon-
tozahlung

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses (Datum der Abnahme) der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung in der Höhe von 80% erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der zusätzlichen Armaturen oder Apparate und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die jährliche Grundgebühr und die jährliche Regenabwassergebühr werden jeweils am 1. Januar des laufenden Jahres fällig.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden in jedem Fall mit dem Wasserbezug fällig.

Art. 39

Zahlungsfrist,
Verzugszins,
Einforderung der
Gebühren

¹ Die Gebühren sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen.

² Erfolgt bis zum Zahlungstermin keine Zahlung, sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe von 5% und die Inkassogebühren gemäss Gebührenverordnung der Stadt geschuldet.

³ Werden die eingeforderten Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, so werden diese sowie die seit dem Zahlungstermin aufgelaufenen Verzugszinse sowie die Inkassogebühren verfügt.



Art. 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 41

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberin und Baurechtsinhaber der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 42

Grundpfandrecht der Stadt

Die Stadt geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Stadt die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 44

Rechtspflege

Gegen Verfügungen kann gemäss den Bestimmungen von Art. 93 ff der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.



Art. 45

Übergangsbestimmungen

Die beim In-Kraft-Treten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Gebühren sind diejenigen Bestimmungen und Abwassertarife anwendbar, die im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Kraft sind.

Art. 46

In-Kraft-Treten, Anpassung

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom 14. Mai 1979, aufgehoben.

³ Die Stadt bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

T1 ÜBERGANGSBESTIMMUNG DER ÄNDERUNG VOM 29. APRIL 2024¹

Art. T1-1

Das Verfahren zum Entrichten der Anschlussgebühren, für die das Baugesuch nach dem Inkrafttreten von Artikel 31 Absatz 8 und 8^{bis} eingereicht wurde, richtet sich nach dem neuen Recht.¹

Langenthal, 28. Juni 2004

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

sig. Robert Brechbühl

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 29. April 2024, in Kraft ab 1. September 2024



BESCHEINIGUNG

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2004 dem Erlass des Abwasserentsorgungsreglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 1. Juli 2004 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 25 Gemeindeordnung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 4. August 2004

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Art. 31 Abs. 8	Änderung	Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2024; in Kraft ab 1. September 2024
Art. 31 Abs. 8 ^{bis}	Neu	Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2024; in Kraft ab 1. September 2024
Titel T1	Neu	Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2024; in Kraft ab 1. September 2024
Art. T1-1	Neu	Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2024; in Kraft ab 1. September 2024
Anhang 2 Artikel 2 Absatz 4	Gebührenanpassung	Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juni 2005; in Kraft ab 1. Juli 2005
Anhang 2 Artikel 2 Absätze 1 - 3	Gebührenanpassung	Beschluss des Gemeinderates vom 16. August 2006; in Kraft ab 1. Januar 2007
Anhang 2 Artikel 2 Absätze 1 - 3	Gebührenanpassung	Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010
Anhang 2 Artikel 1 Absatz 1 Artikel 2 Absätze 1 - 3	Gebührenanpassung	Beschluss des Gemeinderates vom 2. März 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017
Anhang 2 Artikel 1 Absatz 1 Artikel 2 Absätze 1 - 3	Gebührenanpassung	Beschluss des Gemeinderates vom 22. Mai 2024; in Kraft ab 1. Januar 2025



ANHANG 1

Abwassertarif I

Der Stadtrat von Langenthal, gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004, beschliesst:

Art. 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 240.00 (exkl. MWSt) pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.00 (exkl. MWSt) pro m² entwässerter Fläche.

Art. 2

In-Kraft-Treten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, 28. Juni 2004

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

sig. Robert Brechbühl

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner



ANHANG 2

Abwassertarif II

Der Gemeinderat von Langenthal, gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. Juni 2004, beschliesst:

Art. 1

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

- ¹ Die Grundgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt Fr. 2.70⁴ (exkl. MWSt) pro Belastungswert.
- ² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen wird mit Fr. 0.22 pro m² entwässerter Fläche erhoben.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt für private Haushalte Fr. 1.20⁴ (exkl. MWSt).
- ² Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt für Kleineinleiter Fr. 1.20⁴ (exkl. MWSt.)
- ³ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter beträgt pro Schmutzfrachteinheit (SFE) Fr. 1.20⁴ (exkl. MWSt).
- ⁴ Die Gebühren basieren auf um 40%⁵ reduzierten Einlagen im Sinne von Art. 30 Abs. 3.

Art. 3

In-Kraft-Treten

- ¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- ² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, 2. Juni 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

⁴ Gebührenanpassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

⁵ Gebührenanpassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. Juni 2005, in Kraft ab 1. Juli 2005

**ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute